

Zeitschrift: Freidenker [1956-2007]
Herausgeber: Freidenker-Vereinigung der Schweiz
Band: 90 (2005)
Heft: 4

Artikel: Antirassismus-Gesetz : Religionskritik erlaubt
Autor: Caspar, Reta
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1089319>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Stockwerk zu denken. Warum? Weil die instinktive Anwendung der Goldenen Regel funktionierte, solange sich alle Mitglieder einer Gruppe kannten. Ein Betrüger wurde leicht ermittelt und konnte bestraft werden. Im Extremfall wurde er ausgestossen, was unter den damaligen Verhältnissen lebensbedrohend war. Es gab deshalb nur wenige Verstösse und waren keine formalen Kontrollinstrumente nötig.

...der Mensch begann zu denken
Vor 50'000 Jahren änderte sich das dramatisch. Die Sprache entwickelte sich und ermöglichte es den Menschen, abstrakt zu denken und sich Dinge vorzustellen, die es in der physischen Welt nicht gab: Der Mensch begann zu denken.

Dies war ein revolutionärer Schritt mit gravierenden Konsequenzen. Die Menschen begannen, Fragen zu stellen – und beim Versuch, diese zu beantworten, erfanden sie Gott. Die Religionen erschienen auf der Weltbühne. Die Menschen entwickelten effizientere Methoden der Bewirtschaftung, die Ernährungslage verbesserte sich und sie bevölkerten dadurch ihre Räume immer dichter und schlossen sich zu Verbänden von Stämmen zusammen.

Kooperation...

Dann vor etwa 10'000 Jahren stiegen einige vom Jagen und Sammeln zum Ackerbau und zur Viehzucht um – dadurch vermehrten sie sich explosionsartig. Nun wurde aber auch der Bedarf an Kooperation massiv grösser. Die Dorfgemeinschaften sammelten sich unter einem Anführer und damit mussten neue Regeln entworfen werden, jene für das Verhältnis zwischen Anführer und Gefolgsleuten und jene über Tausch und Handel.

... und Unterscheidung

Der althergebrachte Unterschied zwischen "uns" und "denen" war immer noch Teil des menschlichen Erbes und der menschlichen Natur. Darauf musste aufgebaut werden. Die Menschen in diesen grösseren Verbänden brauchten Erkennungszeichen dafür, ob jemand dazu gehörte oder nicht. So entstanden kulturelle Kennzeichen: Dialekte, religiöse Bräuche, Kleidungskonventionen und Anstandsregeln. Kulturell definierte Einheiten wurden die Norm, die Basis für die → Seite 6

Aufgrund eines Gutachtens des Freiburger Strafrechtsprofessors Marcel Alexander Niggli hat die Zürcher Staatsanwaltschaft beschlossen, das Verfahren gegen den Publizisten Frank A. Meyer einzustellen (NZZ, 15. 3.2005). Meyer hatte im Sonntagsblick vom 5.9.2004 in einem Kommentar zum Geiseldrama von Beslan geschrieben: "Die Ursachen des Islamismus und seines Terrors sind im Islam selbst zu finden". Daraufhin hat ihn die grüne Luzerner Nationalrätin Cécile Bühlmann wegen Rassendiskriminierung angezeigt.

Was schützt Art. 261 StGB?

Das Antirassismusgesetz (Art. 261 Strafgesetz) ist seit 1995 in Kraft. Darüber, was das Gesetz genau schützt, besteht noch keine Einigkeit. Laut Botschaft des Bundesrates war es der "öffentliche Frieden", laut Prof. M. A. Niggli schützt das Gesetz die "Menschenwürde" – auf jeden Fall aber schützt das Gesetz nicht ganze Glaubenssysteme, sonst wäre es nämlich ein Blasphemiegesetz.

Religionskritik ist nötig

Das Gutachten kommt offenbar zum Schluss, dass F. A. Meyers Aussagen nicht tatbestandsmäßig sind – d.h. sie sind erlaubt: Religionen dürfen kritisiert werden. Und für FreidenkerInnen ist klar: sie müssen kritisiert werden! Denn Religionen und ihre hierarchischen Strukturen sind dogmatische Konstruktionen, welche die Menschen durch eine Mischung von Vorschriften und Heilsbotschaften in Ketten legen und ihnen selbstständiges Denken verbieten. Die Verquickung von Religion und staatlicher Macht bedeutet die Potenzierung von Macht und ist in der Geschichte der Menschheit und ihrer Religionen immer wieder Anlass gewesen für die furchterlichsten Massaker.

Trennung von Staat und Kirchen

In Europa haben wir mehr als 1000 Jahre Erfahrung mit diesen Strukturen und dabei gelernt, dass nur die Trennung der Machtphären von Staat und Kirchen die Freiheit der BürgerInnen sichern kann.

Im Falle des Islam ist diese Verquickung aber bereits in der Religion sel-

ber angelegt, die sich eben auch als Staatsform und alleinige Rechtsinstanz versteht. Ohne eine grundlegende Reformierung des Islams kommen fromme Muslime also zwangsläufig in Konflikt mit dem westlichen Rechtsstaat. Die Reformierung des Islams und die Integration in die westliche Kultur wird dadurch erschwert, dass es keine Zentralstruktur gibt, sondern mehrere, z.T. tiefverfeindete, islamische Traditionen. Kommt dazu, dass in islamisch dominierten Ländern soziale und wirtschaftliche Probleme Erneuerungsprozesse behindern.

FVS-Kritik an Art. 261 StGB

Die FVS hat seinerzeit kritisch gegen dieses Gesetz Stellung bezogen, weil sie genau solche Klagen befürchtet hat. Im FREIDENKER 11/1994¹ beklagte Adolf Bossard, dass das Gesetz über die Anforderungen der Internationalen Konvention zur Beseitigung der Rassendiskriminierung hinausgehe, indem es nicht nur das Merkmal "Rasse" explizit erwähnt, sondern auch das Merkmal "Religion". Die FVS befürchtete, dass dadurch neben religiösen Persönlichkeiten und Personengruppen eben auch Glaubensmeinungen als solche geschützt werden sollten. Adolf Bossard wies darauf hin, dass der Gleichheitsgrundsatz der Verfassung verletzt werde, wenn über Art. 261 StGB religiöse Gruppen und Meinungen gegenüber diesseitigen Weltanschauungen bevorzugt würden. Die Verfassung dulde keinerlei Bevorzugung irgendeiner Weltanschauung. Indem Art. 261 StGB ein Offizialdelikt sei, sei die Justiz gezwungen, jeder noch so lächerlichen Anzeige nachzugehen.

Genau dies ist hier geschehen. Die Staatsanwaltschaft musste aktiv werden – sie hat richtigerweise aber festgestellt, dass die besagten Äusserungen nicht unter die Strafnorm fallen. Adolf Bossards Kritik ging aber noch weiter. Er wehrte sich im Namen des Freidenkertums gegen jede staatliche Beschränkung der Meinungsäußerungsfreiheit, möge die Meinung selber noch so unzutreffend sein.

Reta Caspar

¹Adolf Bossard: "Epilog eines Freidenkers zum Sündenfall vom 25. September"